Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 20 (1995)

Heft: 3

Rubrik: Der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger wird weiter ausgebaut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger wird weiter ausgebaut

Am 25. Juni stimmen Bündnerinnen und Bündner über den Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Gesetzen an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und an das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) ab. 22 Gesetze des Kantons Graubünden widersprechen Art. 6 Ziff. 1 der EMRK und Art. 98a des Bundesrechtspflegegesetzes.

Mit den Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG sollen diese 22 Gesetze an übergeordnetes Recht angepasst werden. Sämtliche Änderungen räumen den Betroffenen das Recht ein, Verfügungen und Entscheide von Behörden in den betreffenden Sachgebieten von einem unabhängigen kantonalen Gericht überprüfen zu lassen, wo das heute noch nicht möglich ist. Damit wird der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger weiter ausgebaut.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK bestimmt, dass jedermann, der in ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren verwickelt ist, die Möglichkeit haben muss, mit seiner Sache vor ein unabhängiges und unparteiisches Gericht zu gelangen. Dieser Anspruch gilt auch für gewisse Verwaltungsverfahren. Gemäss Art. 98a OG müssen die Kantone in bestimmten Fäl-

len vorsehen, dass als letzte kantonale Instanzen richterliche Behörden entscheiden.

Nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und schweizerischen Bundesgerichtes können die kantonalen Regierungen nicht als richterliche Behörden trachtet werden. Dies hat zur Konsequenz, dass in all jenen Fällen, die unter den Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG fallen, die Regierung im Kanton nicht mehr als letzte Instanz entscheiden darf. Damit muss auch der Kanton Graubünden alle Gesetzesbestimmungen ändern, die dieser Gerichtspraxis und damit dem einschlägigen Recht widersprechen. Dieser Auftrag ist zwingend.

Das neue Gesetz sieht nun vor, dass solche Entscheide der Regierung oder der kantonalen Departemente auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts beim Kantonsgericht angefochten werden können. Auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechtes soll als richterliche Instanz das Verwaltungsgericht zur Verfügung stehen.

Die Bündner Regierung und der Grosse Rat, der dieser Vorlage mit 99:0 Stimmen zugestimmt hat, sind der Meinung, dass dieses neue Gesetz den Anforderungen von Art. 6 Ziff 1 EMRK und Art. 98a OG optimal Rechnung trägt.

Die Vorlage wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gutgeheissen.

